

# RS Vwgh 1988/6/14 87/04/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §338;

## Rechtssatz

Eine Amtshandlung iSd § 338 GewO ist nicht unzulässig, wenn die Organe der in § 338 Abs 1 GewO genannten Behörden bzw. von diesen Behörden herangezogenen Sachverständigen dem Gewerbetreibenden von sich aus keinen Dienstausweis bzw. Prüfauftrag vorzeigen. Bei der Erfüllung der Pflicht gem § 338 Abs 2 GewO kann es dem Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ob er eine Person seines Vertrauens beiziehen will oder nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Überprüfungsmaßnahmen bis zum Eintreffen einer solchen Person aufgeschoben werden müssten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040060.X02

## Im RIS seit

01.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)